

Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor und Staatsexamen

vom 9. April 2008
geändert am 16. April 2020

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor und Staatsexamen vom 9. April 2008 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Eignungsfeststellungsverfahren zu Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Physik durch. Dies gilt für alle Studierenden, die sich an der Universität Heidelberg in diesem Studiengang in das erste Fachsemester immatrikulieren wollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist für Bewerber mit allgemeiner oder einschlägig fachgebundener deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausschließlich elektronisch mit Hilfe des von der Universität bereitgestellten Online-Formulars zu stellen.
- (2) Der Antrag ist von allen anderen Bewerbern auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (3) Der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen
 - a) das Zeugnis der HZB, einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 - c) Nachweise über fachspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente sind von allen Bewerbern nach Absatz 1 beim Bewerbungsgespräch nach § 7 im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bewerber nach Absatz 2 legen die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente in beglaubigter Kopie dem Antrag bei.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Der Eignungsfeststellungsausschuss zum Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils Professoren sein müssen.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Eignungsfeststellungsausschuss kann für Fälle, in denen die Eignung zweifelsfrei vorliegt, die Bewertung von Vorbildungsnachweisen gemäß § 6 einem stimmberechtigten Ausschussmitglied übertragen. Er kann ferner die Aufgaben nach § 7 auf einzelne stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Physik und Astronomie übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Eignungsfeststellungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen

die Eignung auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor auf Grund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nicht frist- und formgerecht gestellt wurde und/oder
 - b) die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) in Physik oder nach Wahl des Bewerbers in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Technik), sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - cc) falls kein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieses Fachs addiert und durch vier dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

dd) falls kein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei bzw. vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, werden die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind im Anhang in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studienangabezufähigenden Schulfächern (Abs. 1 Nr. 1) und auf Grund sonstiger Leistungen (Abs. 1 Nr. 2) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 20 Punkte erreicht haben. Bei Bewerbern, deren Punktzahl im naturwissenschaftlichen Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) vorab nicht ermittelt werden konnte und die in Mathematik (Abs. 1 Nr. 1 a) aa)) mindestens 10 Punkte erreicht haben, entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss über eine Einladung.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Bachelorstudiengang Physik oder den Lehramtsstudiengang Physik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem Bewerber wird ein teilweise standardisiertes Bewerbungsgespräch geführt. Das Gespräch besteht aus zwei Teilen von in der Regel je 15 Minuten Dauer, welche an demselben Tag stattfinden. Hat der Eignungsfeststellungsausschuss die Durchführung des Gesprächs gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 übertragen, so ist jeder Gesprächsteil von einer anderen Person zu führen. Über die wesentlichen Inhalte beider Gesprächsteile ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem jeweils Gesprächsführenden zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (4) Die gesprächsführenden Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses oder die von dem Eignungsfeststellungsausschuss Beauftragten bewerten nach Abschluss

des jeweiligen Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund, der dem Eignungsfeststellungsausschuss unverzüglich mitzuteilen ist, nicht erscheint. Lag ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist der Bewerber berechtigt, am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen.
- (6) Die erreichten Punkte aus beiden Bewerbungsgesprächen werden addiert und durch 2 geteilt. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 8 Ermittlung der Eignung

Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 28 hat, ist für ein Studium der Physik an der Fakultät geeignet.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Anhang Tabelle 1 Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2))

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2))

a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief als PTA oder ITA: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften oder Technik: je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut (Dauer mindestens 1 Monat): 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 2 Punkte vergeben werden).
- Zertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte (hier können insgesamt maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: je 5 Punkte.
- Mitgliedschaft in Naturwissenschaftlichen oder Technischen Arbeitsgemeinschaften: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Zusätzliches naturwissenschaftliches Fach, das nicht nach § 6 gewertet wurde, mindestens zwei Halbjahre absolviert wurde und in dem mindestens 10 Punkte im Durchschnitt der Halbjahresleistungen erreicht wurden: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. April 2008, S. 313 ff., geändert am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 75 ff.).